



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0052/2009**

10.11.2009

**\***

## **BERICHT**

über die Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates in Bezug auf das Abkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich  
(17483/2008 – 17483/2008COR1 – C6-0037/2009 – 2009/0803(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Alexander Alvaro

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	51
VERFAHREN.....	53



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates in Bezug auf das Abkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich  
(17483/2008 – C6-0037/2009 – 2009/0803(CNS))

### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Initiative der Französischen Republik (17483/2008),
  - gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des EU-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags, auf deren Grundlage es vom Rat konsultiert wurde (C6-0037/2009),
  - gestützt auf Artikel 100 und 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0052/2009),
1. billigt die Initiative der Französischen Republik in der geänderten Fassung;
  2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Französischen Republik entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Französischen Republik zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

#### Initiative der Französischen Republik Erwägung 3

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagerener Text*

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen muss verstärkt werden, indem Verfahren festgelegt werden, die

*Geänderter Text*

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen muss verstärkt werden, indem Verfahren festgelegt werden, die

den Zollverwaltungen ein gemeinsames Vorgehen und – ***vorbehaltlich der Bestimmungen des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und vorbehaltlich der*** Grundsätze der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich – den Austausch von personenbezogenen Daten und sonstigen Daten über illegale Handelsvorgänge mit Hilfe neuer Datenmanagement- und -übertragungstechnologien ermöglichen.

den Zollverwaltungen ein gemeinsames Vorgehen und den Austausch von personenbezogenen Daten und sonstigen Daten über illegale Handelsvorgänge mit Hilfe neuer Datenmanagement- und -übertragungstechnologien ermöglichen, ***wobei der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, und die*** Grundsätze der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich ***zu beachten sind.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

#### *Begründung*

*Die Hinweise auf die Rechtsakte zum Datenschutz, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden müssen, bedürfen einer Aktualisierung.*

### **Änderungsantrag 2**

#### **Initiative der Französischen Republik Erwägung 4**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(4) Zudem muss für eine größtmögliche Komplementarität mit den auf Ebene der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol) und der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) unternommenen Tätigkeiten gesorgt werden, indem diesen Einrichtungen ***Zugang zu den*** Daten des Zollinformationssystems ***gewährt wird.***

*Geänderter Text*

(4) Zudem muss für eine größtmögliche Komplementarität mit den auf Ebene der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol) und der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) unternommenen Tätigkeiten gesorgt werden, indem diesen Einrichtungen Daten des Zollinformationssystems ***unter bestimmten Bedingungen zugänglich gemacht werden.***

## *Begründung*

*Europol et Eurojust ne peuvent avoir un accès direct aux données du système d'information des douanes, ces offices ne peuvent que demander que leur soient communiquées des données, cette demande doit être justifiée. Un tel accès direct et un droit de gestion des données ne sont ni proportionnés ni nécessaires aux enquêtes concernées, aucune mission concrète et exacte n'étant définie et aucune justification à un tel élargissement du SID à Europol et à Eurojust n'étant fournie. Un tel élargissement d'accès à Europol et à Eurojust constitue un détournement de la finalité du SID et présente un risque inacceptable d'interconnexion des systèmes d'information.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Initiative der Französischen Republik Erwägung 4 a (neu)**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagerener Text*

*Geänderter Text*

***(4a) Der Lesezugriff auf das Zollinformationssystem würde es Eurojust ermöglichen, unverzüglich Informationen zu erhalten, die für eine genaue erste Übersicht erforderlich sind, damit rechtliche Hindernisse ermittelt und überwunden und bessere Ergebnisse bei der Strafverfolgung erzielt werden können. Der Lesezugriff auf das Aktennachweissystem für Zollzwecke würde es Eurojust ermöglichen, Informationen über laufende und abgeschlossene Ermittlungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erhalten und auf diese Weise die Justizbehörden in den betreffenden Mitgliedstaaten besser zu unterstützen.***

## *Begründung*

*Der Zugriff von Eurojust auf das ZIS muss überzeugender begründet werden.*

## Änderungsantrag 4

### Initiative der Französischen Republik Erwägung 5 a (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(5a) Die Mitgliedstaaten erkennen den Nutzen des uneingeschränkten Zugangs zum Aktennachweissystem für Zollzwecke im Hinblick auf die Koordinierung und Verstärkung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität an. Die Mitgliedstaaten sollten sich deshalb verpflichten, in größtmöglichem Umfang Daten in diese Datenbank einzugeben.***

## Änderungsantrag 5

### Initiative der Französischen Republik Erwägung 5 b (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(5b) Aus dem Zollinformationssystem abgerufene Daten sollten unter keinen Umständen zur Nutzung durch die nationalen Behörden von Drittländern übertragen werden.***

## Änderungsantrag 6

### Initiative der Französischen Republik Erwägung 8

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

(8) Eine operative Analyse der Tätigkeiten, ***Mittel oder Absichten*** von bestimmten Personen oder Unternehmen, die den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen ***oder zuwiderzulaufen scheinen***, soll den Zollverwaltungen dabei

(8) Eine operative Analyse der Tätigkeiten ***bestimmter*** Personen oder Unternehmen, die den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen, ***und der Mittel, die sie einsetzen oder eingesetzt haben, um innerhalb kurzer Zeit***



beihilflich sein, angemessene Vorkehrungen für besondere Fälle zu treffen, um die im Bereich der Betrugsbekämpfung festgelegten Ziele erreichen zu können.

***Zu widerhandlungen von der Art, wie sie in diesem Beschluss festgelegt sind, zu begehen, oder die deren Begehung ermöglicht haben***, soll den Zollverwaltungen dabei behilflich sein, angemessene Vorkehrungen für besondere Fälle zu treffen, um die im Bereich der Betrugsbekämpfung festgelegten Ziele erreichen zu können.

### *Begründung*

*Das Bestehen von „Absichten“ ist kein ausreichender Grund für die Aufnahme von personenbezogenen Daten in das System, selbst wenn diese Möglichkeit in dem Vorschlag für einen Beschluss auf bestimmte Fälle beschränkt wird. Die eingeholten Informationen müssen eindeutig den Schluss zulassen, dass eine Zu widerhandlung im Sinne von Artikel 15 des vorliegenden Vorschlags für einen Beschluss begangen werden wird oder begangen wurde.*

### **Änderungsantrag 7**

#### **Initiative der Französischen Republik Erwägung 9 a (neu)**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(9a) Dieser Beschluss des Rates sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre verfassungsmäßigen Vorschriften bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten anzuwenden.***

### **Änderungsantrag 8**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

a) den Verkehr mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen, insbesondere nach den **Artikeln 36 und 223** des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, und

a) den Verkehr mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen, insbesondere nach den **Artikeln 30 und 296** des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, und

## Änderungsantrag 9

### Initiative der Französischen Republik Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***aa) Maßnahmen zur Überwachung der Bewegungen von Barmitteln innerhalb der Gemeinschaft, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit Artikel 58 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft getroffen werden,***

#### *Begründung*

*Der Beschluss muss im Hinblick auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, aktualisiert werden.*

## Änderungsantrag 10

### Initiative der Französischen Republik Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer i

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

i) Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Anwendung die Zollverwaltung eines Mitgliedstaats teilweise oder ganz zuständig ist und die den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die Verboten und Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere auf Grund der **Artikel 36 und 223** des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern betreffen,

i) Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Anwendung die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats teilweise oder ganz zuständig ist und die den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die Verboten und Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere aufgrund der **Artikel 30 und 296** des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern betreffen,

## Änderungsantrag 11

### Initiative der Französischen Republik Artikel 2 – Nummer 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

2. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine *identifizierte* oder *identifizierbare Person*;

*Geänderter Text*

2. „personenbezogene Daten“: alle Informationen über eine *bestimmte* oder *bestimmbare natürliche Person* ("*betroffene Person*") *als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind*;

#### *Begründung*

*Die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, geändert werden.*

## Änderungsantrag 12

### Initiative der Französischen Republik Artikel 2 – Nummer 3

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

3. „eingebender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der Daten in das Zollinformationssystem *eingibt*.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 13

### Initiative der Französischen Republik Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

**ga) Zurückhaltung, Beschlagnahme oder  
Einziehung von Barmitteln.**

#### *Begründung*

*Der Beschluss muss unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 766/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung aktualisiert werden.*

## Änderungsantrag 14

### Initiative der Französischen Republik Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

a) **Name**, Geburtsname, Vornamen,  
**frühere Nachnamen** und angenommene  
Namen;

a) **Namen**, Geburtsname, Vornamen und  
angenommene Namen;

#### *Begründung*

*Die sich aus den personenbezogenen Daten ergebenden Informationen, die im Rahmen der Kategorien, wie sie in Artikel 3 des Vorschlags für einen Beschluss festgelegt sind, aufzunehmen sind, müssen sich auf das notwendige Maß beschränken und dürfen die Privatsphäre der Menschen nicht verletzen. Eine solche Aufnahme darf es bei Daten nicht geben, die die Persönlichkeit und Geschichte der Menschen betreffen, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich Europa schrittweise in einen Raum der Überwachung verwandelt, und das, ohne dass die Sicherheit der europäischen Bürger verbessert wird.*

## Änderungsantrag 15

### Initiative der Französischen Republik Artikel 4 – Absatz 4 – Einleitung

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

(4) In die **Kategorie g des Artikels 3** dürfen nur folgende personenbezogene Angaben **aufgenommen** werden:

(4) In die **Kategorie des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben g und ga** dürfen nur folgende personenbezogene Angaben **eingegeben** werden:

#### *Begründung*

*Diese Änderung wird infolge der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ga (neu) vorgenommenen Änderungen notwendig.*

## Änderungsantrag 16

### Initiative der Französischen Republik Artikel 4 – Absatz 5

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

(5) In keinem Fall dürfen personenbezogene Daten **aufgenommen** werden, die in Artikel 6 **Satz 1 des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, nachstehend „Straßburger Übereinkommen von 1981“ genannt**, bezeichnet sind.

(5) In keinem Fall dürfen personenbezogene Daten **eingegeben** werden, die in Artikel 6 **des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI** bezeichnet sind.

#### *Begründung*

*Die Hinweise auf die Rechtsakte zum Datenschutz, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden müssen, bedürfen einer Aktualisierung.*

## Änderungsantrag 17

### Initiative der Französischen Republik Artikel 5 – Absatz 1

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(1) Daten der Kategorien nach **Artikel 3** sind nur zum Zweck der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung, der gezielten Kontrolle und der operativen Analyse in das Zollinformationssystem **aufzunehmen**.

*Geänderter Text*

(1) Daten der Kategorien nach **Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis g** sind nur zum Zweck der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung, der gezielten Kontrolle und der **strategischen oder operativen Analyse** in das Zollinformationssystem **einzugeben**.

## Änderungsantrag 18

### Initiative der Französischen Republik Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

**1a. Daten der Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ga sind nur zum Zweck der strategischen oder operativen Analyse in das Zollinformationssystem einzugeben.**

## Änderungsantrag 19

### Initiative der Französischen Republik Artikel 5 – Absatz 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

(2) Für die in Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen, sei es eine Feststellung oder Unterrichtung, verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle oder operative Analyse, dürfen personenbezogene Daten der Kategorien nach **Artikel 3** nur dann in das Zollinformationssystem **aufgenommen**

(2) Für die in Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen, sei es eine Feststellung oder Unterrichtung, verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle oder **eine strategische bzw. operative Analyse**, dürfen personenbezogene Daten der Kategorien nach **Artikel 3 Absatz 1– mit Ausnahme derjenigen, die unter**

werden, wenn es – vor allem aufgrund früherer illegaler Handlungen – **tatsächliche** Anhaltspunkte **dafür** gibt, dass die betreffende Person eine schwere Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften begangen hat, begeht oder begehen wird.

**Buchstabe e aufgeführt sind** - nur dann in das Zollinformationssystem **eingetragen** werden, wenn es – vor allem aufgrund früherer illegaler Handlungen – **faktische** Anhaltspunkte **oder triftige Gründe für die Annahme** gibt, dass die betreffende Person eine schwere Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften begangen hat, begeht oder begehen wird.

#### *Begründung*

*Der Ausdruck „tatsächliche Anhaltspunkte“ könnte Verwirrung schaffen. Beispielsweise ist in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b des Eurojust-Beschlusses und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Europol-Beschlusses die Rede von „faktischen Anhaltspunkten“ oder „faktischen Anhaltspunkten oder triftigen Gründen“ und nicht von „tatsächlichen Anhaltspunkten“.*

#### **Änderungsantrag 20**

##### **Initiative der Französischen Republik Artikel 6 – Absatz 1 – Punkt iv**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

**iv) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das von ihr verwendete Transportmittel benutzen;** **entfällt**

#### *Begründung*

*Die sich aus den Daten ergebenden Informationen, die im Rahmen der Kategorien, wie sie in Artikel 3 des Vorschlags für einen Beschluss festgelegt sind, aufzunehmen sind, müssen sich auf das notwendige Maß beschränken und dürfen die Privatsphäre der Menschen oder ihrer Angehörigen nicht verletzen. Eingaben von Daten einer Person dürfen nur die Umstände einer festgestellten Zuwiderhandlung, aber nicht die Tatsache betreffen, dass man sich in dem Fahrzeug aufhält, in dem sich die beschuldigte Person befindet.*

## Änderungsantrag 21

### Initiative der Französischen Republik Artikel 7 – Absatz 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 23 genannten Ausschuss ein Verzeichnis seiner zuständigen Behörden, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels für den direkten Zugang zum Zollinformationssystem benannt sind, **wobei im Fall jeder Behörde anzugeben ist**, zu welchen Daten und zu welchem Zweck sie Zugang erhalten darf.

*Geänderter Text*

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 23 genannten Ausschuss ein Verzeichnis der zuständigen Behörden, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels für den direkten Zugang zum Zollinformationssystem benannt sind. **Jede an diesem Verzeichnis vorgenommene Änderung wird ebenfalls den anderen Mitgliedstaaten und dem Ausschuss gemäß Artikel 23 mitgeteilt. In dem Verzeichnis wird für jede Behörde angegeben**, zu welchen Daten und zu welchem Zweck sie Zugang erhalten darf. **Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass das Verzeichnis und jede an ihm vorgenommene Änderung veröffentlicht wird.**

#### *Begründung*

*Die Veröffentlichung der genannten Liste der Behörden würde zu größerer Transparenz beitragen und ein praktisches Instrument für eine wirksame Überwachung bieten.*

## Änderungsantrag 22

### Initiative der Französischen Republik Artikel 7 – Absatz 3

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

**(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten internationalen oder regionalen Organisationen im Wege der Einstimmigkeit Zugang zum Zollinformationssystem gestatten. Dieser Einstimmigkeit muss durch einen**

*Geänderter Text*

**entfällt**



**Beschluss des Rates Ausdruck verliehen werden. Bei dieser Beschlussfassung berücksichtigen die Mitgliedstaaten etwaige Gegenseitigkeitsvereinbarungen und jede Stellungnahme der in Artikel 25 genannten gemeinsamen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen.**

#### *Begründung*

*L'accès général au système d'information des douanes ne peut pas être autorisé à des organisations internationales ou régionales qui ne sont nullement précisées, encore moins à des Etats tiers. La suppression s'impose également en raison de l'absence de toute garantie en matière de protection des données personnelles dans le présent paragraphe. Il existe des précédents en la matière qui exige la plus grande prudence en matière d'accès de tiers, Etats ou organisations internationales, à des systèmes de données de l'Union européenne. Les négociations en cours concernant l'accord SWIFT doivent nous inciter à la plus grande vigilance.*

#### **Änderungsantrag 23**

##### **Initiative der Französischen Republik Artikel 8 – Absatz 1**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagerener Text*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Daten, die sie vom Zollinformationssystem erhalten, nur zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecks verwenden. ***Abweichend hiervon können sie die Daten mit vorheriger Genehmigung des Mitgliedstaats, der diese Daten in das System eingegeben hat, zu den von diesem festgesetzten Bedingungen für Verwaltungszwecke und andere Zwecke verwenden. Diese anderweitige Verwendung erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten verwenden möchte, und sollte dem Grundsatz des Absatzes 5.5 der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom***

(1) Die Mitgliedstaaten, ***Europol und Eurojust*** dürfen die Daten, die sie vom Zollinformationssystem erhalten, nur zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecks verwenden.

**17. September 1987 über die Nutzung  
personenbezogener Daten im  
Polizeibereich (nachstehend  
„Empfehlung R (87) 15“ genannt)  
Rechnung tragen.**

*Begründung*

*Daten sollten nur für klar definierte und begrenzte Zwecke nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.*

**Änderungsantrag 24**

**Initiative der Französischen Republik  
Artikel 8 – Absatz 2**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 dieses Artikels sowie **des Artikels 7 Absatz 3 und** der Artikel 11 und 12 dürfen Daten aus dem Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat nur von den Behörden verwendet werden, die von diesem benannt und befugt sind, nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

*Geänderter Text*

(2) Unbeschadet **des Absatzes 1** dieses Artikels sowie der Artikel 11 und 12 dürfen Daten aus dem Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat nur von den Behörden verwendet werden, die von diesem benannt und befugt sind, nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

*Begründung*

*Änderung im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 3.*

**Änderungsantrag 25**

**Initiative der Französischen Republik  
Artikel 8 – Absatz 3**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 23 genannten Ausschuss ein

*Geänderter Text*

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 23 genannten Ausschuss ein

Verzeichnis der zuständigen Behörden, die er gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels benannt hat.

Verzeichnis der zuständigen Behörden, die er gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels benannt hat.

***Jede an diesem Verzeichnis vorgenommene Änderung wird ebenfalls den anderen Mitgliedstaaten und dem Ausschuss gemäß Artikel 23 mitgeteilt. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass das Verzeichnis und jede an ihm vorgenommene Änderung veröffentlicht wird.***

#### *Begründung*

*Die Veröffentlichung der genannten Liste der Behörden würde zu größerer Transparenz beitragen und ein praktisches Instrument für eine wirksame Überwachung bieten.*

### **Änderungsantrag 26**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 8 – Absatz 4**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(4) Daten aus dem Zollinformationssystem dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen, die diese Daten verwenden wollen, weitergeleitet werden. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind der in Artikel 25 genannten gemeinsamen Aufsichtsbehörde im Einzelnen mitzuteilen.***

***entfällt***

## Begründung

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Sicherheitsvorkehrungen sind im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten bei weitem nicht ausreichend.

### Änderungsantrag 27

#### Initiative der Französischen Republik Artikel 11

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(1) Vorbehaltlich des Kapitels IX dieses Beschlusses hat das Europäische Polizeiamt (Europol) im Rahmen seines Mandats **Zugriff auf** die nach den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten **mit dem Recht, diese direkt abzufragen und Daten in dieses System einzugeben**.

(2) **Stellt sich bei der Abfrage durch Europol heraus, dass eine Ausschreibung im Zollinformationssystem gespeichert ist, setzt Europol den ausschreibenden Mitgliedstaat über die im Beschluss ... des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nachstehend „Europol-Beschluss“ genannt, bestimmten Kanäle davon in Kenntnis.**

(3) **Die Nutzung der durch einen Abruf im Zollinformationssystem eingeholten Informationen unterliegt der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Daten in das System eingegeben hat. Gestattet dieser Mitgliedstaat die Nutzung derartiger Informationen, so erfolgt die Verarbeitung dieser Informationen nach Maßgabe des Europol-Beschlusses.**

*Geänderter Text*

Vorbehaltlich des Kapitels IX dieses Beschlusses hat das Europäische Polizeiamt (Europol) im Rahmen seines Mandats **das Recht, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag zu stellen, dass** die nach den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten **an ein eindeutig bestimmtes Mitglied seines Personals weitergeleitet werden**.

**Die gemäß dem Unterabsatz 1 weitergeleiteten Daten werden unverzüglich vernichtet, wenn erwiesen ist, dass sie für eine von Europol durchgeführte laufende Ermittlung oder Untersuchung nicht von Nutzen sind, oder sie werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 vernichtet. Europol benachrichtigt die zuständige Behörde, die ihm die Daten übermittelt hat, von der Vernichtung derselben und teilt ihr die Gründe für diese Vernichtung mit. Die zuständige Behörde registriert diese Mitteilung.**

***Europol darf derartige Informationen nur mit Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Daten in das System eingegeben hat, an Drittländer und -stellen weitergeben.***

***(4) Europol kann nach Maßgabe des Europol-Übereinkommens den betreffenden Mitgliedstaat um weitere Informationen ersuchen.***

***(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist es nicht Aufgabe von Europol, Teile des Zollinformationssystems, zu denen es Zugang hat, oder die hierin gespeicherten Daten, auf die es Zugriff hat, mit einem von oder bei Europol betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung zu verbinden bzw. in ein solches zu übernehmen oder einen bestimmten Teil des Zollinformationssystems herunterzuladen oder in anderer Weise zu vervielfältigen.***

***Europol beschränkt den Zugriff auf die im Zollinformationssystem gespeicherten Daten auf die eigens dazu ermächtigten Bediensteten von Europol.***

***Europol gestattet der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 34 des Europol-Übereinkommens, die Tätigkeiten Europols bei der Ausübung seines Rechts auf Zugang und Abfrage der in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten zu überprüfen.***

#### *Begründung*

*Europol ne peut avoir un accès direct aux données du système d'information des douanes, Europol ne peut que demander que lui soient communiquées des données, cette demande doit être justifiée. Un tel accès direct et un droit de gestion des données ne sont ni proportionnés ni nécessaires aux enquêtes concernées, aucune mission concrète et exacte n'étant définie et aucune justification à un tel élargissement du SID à Europol n'étant fournie. Un tel élargissement d'accès à Europol constitue un détournement de la finalité du SID et présente un risque inacceptable d'interconnexion des systèmes d'information. Par ailleurs, il est inacceptable de profiter de cette proposition pour élargir les compétences d'Europol à accéder à d'autres informations que celles contenues dans le SID.*

## Änderungsantrag 28

### Initiative der Französischen Republik Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***5a. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er sich auf die im Europol-Beschluss enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und die Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung durch Europol-Bedienstete oder auf die Befugnisse der gemäß jenem Beschluss eingesetzten gemeinsamen Kontrollinstanz auswirkt.***

## Änderungsantrag 29

### Initiative der Französischen Republik Artikel 12 – Absatz 1

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

(1) ***Vorbehaltlich des Kapitels IX*** haben die nationalen Mitglieder der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) ***und*** die sie unterstützenden Personen im Rahmen ihres Mandats Zugriff auf die nach den ***Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6*** in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten mit dem Recht, diese abzufragen.

(1) Die nationalen Mitglieder der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust), ***ihre Stellvertreter***, die sie unterstützenden Personen ***und eigens dazu ermächtigte Bedienstete*** haben im Rahmen ihres Mandats ***und zur Erfüllung ihrer Aufgaben*** Zugriff auf die nach den ***Artikeln 1, 3, 4, 5, 6, 15, 16, 17, 18 und 19*** in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten mit dem Recht, diese abzufragen.

## Änderungsantrag 30

### Initiative der Französischen Republik Artikel 12 – Absatz 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(2) **Stellt sich beim Abruf** durch ein nationales Mitglied von Eurojust **heraus, dass eine Ausschreibung** im Zollinformationssystem **gespeichert ist**, setzt **das Mitglied** den **ausschreibenden Mitgliedstaat** davon in Kenntnis. **Die bei einem solchen Abruf erlangten Informationen dürfen nur mit Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats an Drittländer und -stellen weitergegeben werden.**

*Geänderter Text*

(2) **Ergibt sich bei der Abfrage** durch ein nationales Mitglied, **seinen Stellvertreter, unterstützende Personen oder eigens dazu ermächtigte Bedienstete** von Eurojust **eine Übereinstimmung zwischen von Eurojust verarbeiteten Informationen und einer Eingabe** im Zollinformationssystem, setzt **die betreffende Person** den Mitgliedstaat, **der diese Eingabe vorgenommen hat**, davon in Kenntnis.

#### *Begründung*

*Die in dieser Bestimmung enthaltenen Sicherheitsvorkehrungen sind hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten bei weitem nicht ausreichend.*

## Änderungsantrag 31

### Initiative der Französischen Republik Artikel 12 – Absatz 3

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er sich auf die im **Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität** enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und die Haftung bei unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung durch die nationalen Mitglieder von Eurojust **oder** die sie unterstützenden Personen oder auf die Befugnisse der gemäß jenem Beschluss eingesetzten gemeinsamen Kontrollinstanz

*Geänderter Text*

(3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er sich auf die im **Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust<sup>1</sup>** enthaltenen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und die Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung durch die nationalen Mitglieder von Eurojust, **ihre Stellvertreter**, die sie unterstützenden Personen **oder eigens dazu ermächtigte Bedienstete** oder auf die Befugnisse der gemäß jenem Beschluss eingesetzten

auswirkt.

Gemeinsamen Kontrollinstanz auswirkt.

---

*ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14.*

### Änderungsantrag 32

#### Initiative der Französischen Republik Artikel 12 – Absatz 4

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(4) Die Teile des Zollinformationssystems, zu denen die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen Zugang haben, oder die hierin gespeicherten Daten, auf die sie Zugriff haben, **kann** nicht mit einem von oder bei Eurojust betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung verbunden bzw. in ein solches übernommen werden, noch **können** bestimmte Teile des Zollinformationssystems herunter geladen werden.

*Geänderter Text*

(4) Die Teile des Zollinformationssystems, zu denen die nationalen Mitglieder **von Eurojust, ihre Stellvertreter** und die sie unterstützenden Personen **sowie eigens dazu ermächtigte Bedienstete** Zugang haben, oder die hierin gespeicherten Daten, auf die sie Zugriff haben, **dürfen** nicht mit einem von oder bei Eurojust betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung verbunden bzw. in ein solches übernommen werden, noch **dürfen** bestimmte Teile des Zollinformationssystems heruntergeladen werden.

### Änderungsantrag 33

#### Initiative der Französischen Republik Artikel 12 – Absatz 5

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(5) Der Zugriff auf die in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten ist auf die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen beschränkt und **gilt nicht für die** Eurojust-Bediensteten.

*Geänderter Text*

(5) Der Zugriff auf die in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten ist auf die nationalen Mitglieder **von Eurojust, ihre Stellvertreter**, die sie unterstützenden Personen **und eigens dazu ermächtigte Bedienstete** beschränkt und **darf nicht auf andere** Eurojust-Bedienstete **ausgeweitet werden**.



## Änderungsantrag 34

### Initiative der Französischen Republik Artikel 13 – Absatz 1

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(1) Nur der eingebende Mitgliedstaat **und Europol sind** befugt, die **jeweils** von **ihnen** in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen.

*Geänderter Text*

(1) Nur der eingebende Mitgliedstaat **ist** befugt, die von **ihm** in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen.

## Änderungsantrag 35

### Initiative der Französischen Republik Artikel 13 – Absatz 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(2) **Stellen** der eingebende Mitgliedstaat **oder Europol** fest oder **werden sie** darauf aufmerksam gemacht, dass die von **ihnen** eingegebenen Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, so **ändern, ergänzen, berichtigen oder löschen sie** diese von ihnen eingegebenen Daten je nach Fall und setzen die anderen Mitgliedstaaten **und Europol** davon in Kenntnis.

*Geänderter Text*

(2) **Stellt** der eingebende Mitgliedstaat fest oder **wird er** darauf aufmerksam gemacht, dass die von **ihm** eingegebenen Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, **so ändert, ergänzt, berichtigt oder löscht er** die betreffenden Daten je nach Fall und setzt die anderen Mitgliedstaaten **und Eurojust** davon in Kenntnis.

## Änderungsantrag 36

### Initiative der Französischen Republik Artikel 13 – Absatz 3

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(3) Hat ein Mitgliedstaat **oder** Europol Grund zu der Annahme, dass bestimmte Daten sachlich falsch sind oder die

*Geänderter Text*

(3) Hat ein Mitgliedstaat, Europol **oder Eurojust** Grund zu der Annahme, dass bestimmte Daten sachlich falsch sind oder

Eingabe oder Speicherung in das bzw. im Zollinformationssystem im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, so benachrichtigt dieser Mitgliedstaat **oder** Europol so rasch wie möglich den eingebenden Mitgliedstaat **oder Europol**. **Dieser** Mitgliedstaat **oder Europol** überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Der eingebende Mitgliedstaat **oder Europol** setzt die anderen Mitgliedstaaten **und Europol von jeder Berichtigung oder Löschung** in Kenntnis.

die Eingabe oder Speicherung in das bzw. im Zollinformationssystem im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, so benachrichtigt dieser Mitgliedstaat, Europol **oder Eurojust** so rasch wie möglich den eingebenden Mitgliedstaat. **Der eingebende** Mitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Der eingebende Mitgliedstaat setzt die anderen Mitgliedstaaten **und Eurojust über alle berichtigten oder gelöschten Daten** in Kenntnis.

## Änderungsantrag 37

### Initiative der Französischen Republik Artikel 13 – Absatz 4

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(4) Stellt ein Mitgliedstaat **oder Europol** bei der Eingabe von Daten in das Zollinformationssystem fest, dass die Mitteilung in Bezug auf den Inhalt oder die empfohlene Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet dieser Mitgliedstaat **oder Europol** unverzüglich den Mitgliedstaat, der die frühere Mitteilung gemacht hat, **oder Europol**. Die beiden Mitgliedstaaten **beziehungsweise der betreffende Mitgliedstaat und Europol** versuchen dann, zu einer Lösung zu kommen. Können sie sich nicht einigen, so bleibt die erste Mitteilung bestehen; von der neuen Mitteilung werden nur die Teile in das System **aufgenommen**, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen.

*Geänderter Text*

(4) Stellt ein Mitgliedstaat bei der Eingabe von Daten in das Zollinformationssystem fest, dass die Mitteilung in Bezug auf den Inhalt oder die empfohlene Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet dieser Mitgliedstaat unverzüglich den Mitgliedstaat, der die frühere Mitteilung gemacht hat. Die beiden Mitgliedstaaten versuchen dann, zu einer Lösung zu kommen. Können sie sich nicht einigen, so bleibt die erste Mitteilung bestehen; von der neuen Mitteilung werden nur die Teile in das System **eingegeben**, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen.

## Änderungsantrag 38

### Initiative der Französischen Republik Artikel 13 – Absatz 5

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(5) Trifft in einem Mitgliedstaat ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung zur Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung von Daten im Zollinformationssystem, so verpflichten sich die Mitgliedstaaten **und Europol** vorbehaltlich des vorliegenden Beschlusses dazu, diese Entscheidung durchzuführen. Im Fall widersprüchlicher Entscheidungen von Gerichten oder anderen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten, Entscheidungen nach Artikel 22 Absatz 4 über eine Berichtigung oder Löschung eingeschlossen, werden die betreffenden Daten von dem Mitgliedstaat, der sie eingegeben hat, **oder von Europol, falls dieses die Daten eingegeben hat**, aus dem System gelöscht.

*Geänderter Text*

(5) Trifft in einem Mitgliedstaat ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung zur Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung von Daten im Zollinformationssystem, so verpflichten sich die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des vorliegenden Beschlusses dazu, diese Entscheidung durchzuführen. Im Fall widersprüchlicher Entscheidungen von Gerichten oder anderen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten, Entscheidungen nach Artikel 22 Absatz 4 über eine Berichtigung oder Löschung eingeschlossen, werden die betreffenden Daten von dem Mitgliedstaat, der sie eingegeben hat, aus dem System gelöscht.

## Änderungsantrag 39

### Initiative der Französischen Republik Artikel 14 – Absatz 1

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(1) In das Zollinformationssystem eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist. Die Notwendigkeit ihrer Speicherung wird mindestens einmal jährlich von dem eingebenden Mitgliedstaat **oder von Europol, falls dieses die Daten eingegeben hat**, überprüft.

*Geänderter Text*

(1) In das Zollinformationssystem eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist. Die Notwendigkeit ihrer Speicherung wird mindestens einmal jährlich von dem eingebenden Mitgliedstaat überprüft.

## Änderungsantrag 40

### Initiative der Französischen Republik Artikel 14 – Absatz 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(2) Während der Überprüfung kann sich der eingebende Mitgliedstaat **oder Europol, falls dieses die Daten eingegeben hat**, für eine weitere Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn es der Zweck, zu dem sie eingegeben wurden, erfordert. Wurde über die weitere Speicherung der Daten nicht entschieden, so werden diese unbeschadet des Artikels 22 automatisch auf den Teil des Zollinformationssystems übertragen, der nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels nur in begrenztem Umfang zugänglich ist.

*Geänderter Text*

(2) Während der Überprüfung kann sich der eingebende Mitgliedstaat für eine weitere Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn es der Zweck, zu dem sie eingegeben wurden, erfordert. Wurde über die weitere Speicherung der Daten nicht entschieden, so werden diese unbeschadet des Artikels 22 automatisch auf den Teil des Zollinformationssystems übertragen, der nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels nur in begrenztem Umfang zugänglich ist.

## Änderungsantrag 41

### Initiative der Französischen Republik Artikel 14 – Absatz 3

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(3) Das Zollinformationssystem unterrichtet den eingehenden Mitgliedstaat **oder Europol, falls dieses die Daten eingegeben hat**, automatisch einen Monat im Voraus über einen nach Absatz 2 geplanten Datentransfer vom Zollinformationssystem.

*Geänderter Text*

(3) Das Zollinformationssystem unterrichtet den eingehenden Mitgliedstaat automatisch einen Monat im Voraus über einen nach Absatz 2 geplanten Datentransfer vom Zollinformationssystem.

## Änderungsantrag 42

### Initiative der Französischen Republik Artikel 14 – Absatz 4

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(4) Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang im Zollinformationssystem, sind aber unbeschadet des Artikels 22 nur noch für einen Vertreter des in Artikel 23 genannten Ausschusses oder für die in **Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1** genannten Aufsichtsbehörden zugänglich. In dieser Zeit dürfen diese Daten nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden; danach sind sie zu löschen.

*Geänderter Text*

(4) Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang im Zollinformationssystem, sind aber unbeschadet des Artikels 22 nur noch für einen Vertreter des in Artikel 23 genannten Ausschusses oder für die in **Artikel 22a und 25a** genannten Aufsichtsbehörden zugänglich. In dieser Zeit dürfen diese Daten nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden; danach sind sie zu löschen.

## Änderungsantrag 43

### Initiative der Französischen Republik Artikel 15 – Absatz 1

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(1) Zusätzlich zu den Daten nach Artikel 3 umfasst das Zollinformationssystem Daten nach diesem Kapitel in einem gesonderten Bestand, nachstehend "Aktennachweissystem für Zollzwecke" genannt. Alle Bestimmungen dieses Beschlusses gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels und der Kapitel VII und VIII auch für das Aktennachweissystem für Zollzwecke.

*Geänderter Text*

(1) Zusätzlich zu den Daten nach Artikel 3 umfasst das Zollinformationssystem Daten nach diesem Kapitel in einem gesonderten Bestand, nachstehend "Aktennachweissystem für Zollzwecke" genannt. Alle Bestimmungen dieses Beschlusses gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels und der Kapitel VII und VIII auch für das Aktennachweissystem für Zollzwecke. **Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 21 Absatz 3 findet keine Anwendung.**

## Änderungsantrag 44

### Initiative der Französischen Republik Artikel 15 – Absatz 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(2) Zweck des Aktennachweissystems für Zollzwecke ist, den für die Zollfahndung zuständigen, nach Artikel 7 benannten Behörden eines Mitgliedstaats, die Ermittlungen über eine oder mehrere Personen oder Unternehmen aufnehmen oder durchführen, zu ermöglichen, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausfindig zu machen, die mit Ermittlungen über diese Personen oder Unternehmen befasst sind oder waren, um durch Informationen über die Existenz von Ermittlungsakten den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zweck zu erreichen.

*Geänderter Text*

(2) Zweck des Aktennachweissystems für Zollzwecke ist es, den für die Zollfahndung zuständigen, nach Artikel 7 benannten Behörden eines Mitgliedstaats, die Ermittlungen über eine oder mehrere Personen oder Unternehmen aufnehmen oder durchführen, **und es Europol sowie Eurojust** zu ermöglichen, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausfindig zu machen, die mit Ermittlungen über diese Personen oder Unternehmen befasst sind oder waren, um durch Informationen über die Existenz von Ermittlungsakten den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zweck zu erreichen.

## Änderungsantrag 45

### Initiative der Französischen Republik Artikel 15 – Absatz 3 – Einleitung

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(3) Für die Zwecke des Aktennachweissystems für Zollzwecke übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 23 genannten Ausschuss ein Verzeichnis schwerer Zuwiderhandlungen gegen seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Diese Liste enthält lediglich Zuwiderhandlungen, die

*Geänderter Text*

(3) Für die Zwecke des Aktennachweissystems für Zollzwecke übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten, **Europol sowie Eurojust** und dem in Artikel 23 genannten Ausschuss ein Verzeichnis schwerer Zuwiderhandlungen gegen seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Diese Liste enthält lediglich Zuwiderhandlungen, die

## Änderungsantrag 46

### Initiative der Französischen Republik Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe b

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

b) mit einer Geldstrafe von mindestens  
**15 000 EUR.**

b) mit einer Geldstrafe von mindestens  
**25 000 EUR.**

#### *Begründung*

*Die Arten von Zuwiderhandlungen, die in diesem Unterabsatz erwähnt sind, umfassen sehr viele Vergehen, die nicht schwer sind und somit die Eingabe einer beträchtlichen Anzahl personenbezogener Daten ermöglichen, die für die betreffenden Ermittlungen weder notwendig sind noch zu ihnen in einem angemessenen Verhältnis stehen.*

## Änderungsantrag 47

### Initiative der Französischen Republik Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

(1) **Die zuständigen Behörden geben** Daten aus Ermittlungsakten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 **ein**. Diese Daten dürfen nur folgende Kategorien umfassen:

(1) Daten aus Ermittlungsakten **werden nur** für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 in das Aktennachweissystem für Zollzwecke **eingegeben**. Diese Daten dürfen nur folgende Kategorien umfassen:

## Änderungsantrag 48

### Initiative der Französischen Republik Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

iii) denen wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Verwaltungs- oder **gerichtliche** Strafe auferlegt wurde;

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 49

### Initiative der Französischen Republik Artikel 17

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

Ein Mitgliedstaat ist im Einzelfall nicht verpflichtet, die Eingaben nach Artikel 16 zu machen, wenn und solange diese Speicherung die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des betreffenden Mitgliedstaats, **insbesondere im Bereich des Datenschutzes**, beeinträchtigt.

*Geänderter Text*

Ein Mitgliedstaat ist im Einzelfall nicht verpflichtet, die Eingaben nach Artikel 16 zu machen, wenn und solange diese Speicherung die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des betreffenden Mitgliedstaats beeinträchtigt, **insbesondere wenn sie eine unmittelbare schwere Bedrohung seiner öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats darstellt, oder wenn andere wesentliche Interessen von gleicher Bedeutung auf dem Spiel stehen oder diese Eingaben den Rechten Einzelner schweren Schaden zufügen könnten oder eine laufende Ermittlung beeinträchtigen würden.**

## Änderungsantrag 50

### Initiative der Französischen Republik Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

b) bei Unternehmen: die Firma und/oder den im Geschäftsverkehr benutzten Firmennamen und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und/oder die Verbrauchsteuer-Registriernummer **und/oder die Anschrift.**

*Geänderter Text*

b) bei Unternehmen: die Firma und/oder den im Geschäftsverkehr benutzten Firmennamen **und/oder die Anschrift** und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und/oder die Verbrauchsteuer-Registriernummer.



## **Änderungsantrag 51**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

b) Daten zu Akten über Ermittlungen, die zur Feststellung einer Zuwiderhandlung, aber noch nicht zu einer Verurteilung oder einer Geldstrafe geführt haben, werden nicht länger als **sechs Jahre** gespeichert;

*Geänderter Text*

b) Daten zu Akten über Ermittlungen, die zur Feststellung einer Zuwiderhandlung, aber noch nicht zu einer Verurteilung oder einer Geldstrafe geführt haben, werden nicht länger als **drei Jahre** gespeichert;

#### *Begründung*

*Die Speicherfristen sind extrem lang und entsprechen nicht den einschlägigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen und des Datenschutzes.*

## **Änderungsantrag 52**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 20**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

***(1) Die Mitgliedstaaten, die personenbezogene Daten vom Zollinformationssystem erhalten oder darin eingeben wollen, verabschieden bis spätestens zum ... die Vorschriften, die mindestens den Grad an Datenschutz für personenbezogene Daten gewährleisten, der sich aus den Grundsätzen des Straßburger Übereinkommens von 1981 ergibt.***

***(2) Ein Mitgliedstaat erhält vom Zollinformationssystem erst dann personenbezogene Daten oder darf solche in das System eingeben, wenn in seinem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz solcher Daten in Kraft getreten sind. Außerdem muss der Mitgliedstaat eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 24***

*Geänderter Text*

***Sofern in dem vorliegenden Beschluss nichts anderes bestimmt ist, findet der Rahmenbeschluss 2008/977/JI auf den Schutz des Datenaustauschs gemäß dem vorliegenden Beschluss Anwendung.***

*benannt haben.*

***3. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Datenschutzbestimmungen dieses Beschlusses zu gewährleisten, ist das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei anzusehen, die den in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen und etwaigen weitergehenden Bestimmungen dieses Beschlusses unterliegt.***

### **Änderungsantrag 53**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 21 – Absatz 1**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(1) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 1 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Verwendung von im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck als dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten erfolgt, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren rechtswidrig ist.***

*entfällt*

### **Änderungsantrag 54**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 21 – Absatz 3**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

**(3) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von anderen Mitgliedstaaten eingegeben worden sind, nicht aus dem Zollinformationssystem in andere nationale Dateien übernommen werden, mit Ausnahme des Übernehmens in Risikomanagementsysteme zur Steuerung**

**(3) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von anderen Mitgliedstaaten eingegeben worden sind, nicht aus dem Zollinformationssystem in andere nationale Dateien übernommen werden, mit Ausnahme des Übernehmens in Risikomanagementsysteme zur Steuerung**

von Zollkontrollen auf nationaler Ebene oder des Übernehmens in ein Systems für die operative Analyse zur Koordinierung von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

von Zollkontrollen auf nationaler Ebene oder des Übernehmens in ein Systems für die operative Analyse zur Koordinierung von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. ***Solche Übernahmen können nur insoweit erfolgen, als dies für konkrete Fälle oder Ermittlungen erforderlich ist.***

## Änderungsantrag 55

### Initiative der Französischen Republik Artikel 21 – Absatz 4

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(4) In den in Absatz 3 genannten zwei Ausnahmefällen sind nur die von den nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten **benannten** Analytiker befugt, aus dem Zollinformationssystem abgerufene personenbezogene Daten im Rahmen eines Risikomanagementsystems zur Steuerung von Zollkontrollen durch die nationalen Behörden bzw. eines Systems für die operative Analyse zur Koordinierung von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu verarbeiten.

*Geänderter Text*

(4) In den in Absatz 3 genannten zwei Ausnahmefällen sind nur die von den nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten **autorisierten** Analytiker befugt, aus dem Zollinformationssystem abgerufene personenbezogene Daten im Rahmen eines Risikomanagementsystems zur Steuerung von Zollkontrollen durch die nationalen Behörden bzw. eines Systems für die operative Analyse zur Koordinierung von Maßnahmen zu verarbeiten.

## Änderungsantrag 56

### Initiative der Französischen Republik Artikel 21 – Absatz 7

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(7) Aus dem Zollinformationssystem kopierte personenbezogene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie kopiert wurden, notwendig ist. Mindestens einmal jährlich überprüft der **Zollinformationssystem-Partner**, der die Daten kopiert hat, ob ihre weitere Speicherung notwendig ist. Die Speicherdauer darf zehn Jahre nicht

*Geänderter Text*

(7) Aus dem Zollinformationssystem kopierte personenbezogene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie kopiert wurden, notwendig ist. Mindestens einmal jährlich überprüft der **dem Zollinformationssystem angehörende Mitgliedstaat**, der die Daten kopiert hat, ob ihre weitere Speicherung notwendig ist. Die Speicherdauer darf zehn

überschreiten. Personenbezogene Daten, die für die Fortsetzung der Analyse nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.

Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten, die für die Fortsetzung der **operativen** Analyse nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.

## Änderungsantrag 57

### Initiative der Französischen Republik Artikel 22 – Absatz 1

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

**(1)** Die Rechte der Betroffenen hinsichtlich der im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere das Recht auf Auskunft, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden.

***Soweit dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt ist, entscheidet die in Artikel 23 bezeichnete Aufsichtsbehörde darüber, ob und wie Auskünfte erteilt werden können.***

***Ein Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten nicht eingegeben hat, darf diese nur mitteilen, wenn er zuvor dem eingebenden Mitgliedstaat Gelegenheit***

*Geänderter Text*

Die Rechte der Betroffenen hinsichtlich der im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere das Recht auf Auskunft, ***Berichtung, Löschung oder Sperrung***, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des ***den Rahmenbeschluss 2008/977/JI anwendenden*** Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden. ***Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit dies zur Vermeidung einer Störung einer laufenden nationalen Ermittlung erforderlich und verhältnismäßig ist, sowie in dem für eine verdeckte Registrierung oder Feststellung und Unterrichtung benötigten Zeitraum. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ausnahme in Frage kommt, sind die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.***

*zur Stellungnahme gegeben hat.*

## **Änderungsantrag 58**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 22 – Absatz 2**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(2) Ein um Auskunft über  
personenbezogene Daten ersuchter  
Mitgliedstaat verweigert die Auskunft,  
wenn dies zur Durchführung einer  
rechtmäßigen Maßnahme gemäß Artikel 5  
Absatz 1 oder zum Schutz der Rechte und  
Freiheiten Dritter unerlässlich ist. Die  
Auskunftserteilung unterbleibt in jedem  
Fall während der verdeckten  
Registrierung beziehungsweise während  
der Feststellung und Unterrichtung sowie  
im Zeitraum, in welchem eine operative  
Analyse der Daten durchgeführt wird  
oder eine behördliche oder strafrechtliche  
Ermittlung läuft.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 59**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 22 – Absatz 3**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(3) In allen Mitgliedstaaten kann jede  
Person nach Maßgabe der Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften und der  
Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats  
die ihn selbst betreffenden  
personenbezogenen Daten berichtigen  
oder löschen lassen, falls diese Daten  
sachlich unrichtig sind oder falls sie im  
Widerspruch zu dem in Artikel 1 Absatz 2  
dieses Beschlusses genannten Zweck oder  
den Bestimmungen des Artikels 5 des  
Straßburger Übereinkommens von 1981***

***entfällt***

*in das Zollinformationssystem  
aufgenommen worden sind oder darin  
gespeichert werden.*

### **Änderungsantrag 60**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 22 – Absatz 4 – erster Unterabsatz – Buchstabe c a (neu)**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagerener Text*

*Geänderter Text*

***ca) personenbezogene Daten sperren zu  
lassen;***

### **Änderungsantrag 61**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 22 – Absatz 4 – zweiter Unterabsatz**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagerener Text*

*Geänderter Text*

Die betreffenden Mitgliedstaaten  
verpflichten sich gegenseitig, die  
endgültigen Entscheidungen eines Gerichts  
oder einer anderen zuständigen Behörde  
gemäß den Ziffern a, b und c  
durchzuführen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten  
verpflichten sich gegenseitig, die  
endgültigen Entscheidungen eines Gerichts  
oder einer anderen zuständigen Behörde  
gemäß den Buchstaben a, b und c  
***unbeschadet der Bestimmungen des  
Artikels 29*** durchzuführen.

### **Änderungsantrag 62**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 22 – Absatz 5**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagerener Text*

*Geänderter Text*

***(5) Die Bezugnahme in diesem Artikel  
und in Artikel 13 Absatz 5 auf eine  
"endgültige Entscheidung" bedeutet  
nicht, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet  
ist, die Entscheidung eines Gerichts oder***

***entfällt***

*einer anderen zuständigen Behörde  
anzufechten.*

### **Änderungsantrag 63**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 22 a (neu)**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 22 a**

***Jeder Mitgliedstaat benennt gemäß dem  
Rahmenbeschluss 2008/977/JI eine oder  
mehrere nationale Aufsichtsbehörden, die  
beauftragt sind, die personenbezogenen  
Daten zu schützen und derartige Daten,  
die in das Zollinformationssystem  
eingegeben werden, unabhängig zu  
überwachen.***

### **Änderungsantrag 64**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 23 – Absatz 3**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

(3) Der Ausschuss erstattet dem Rat in  
Übereinstimmung mit Titel V des Vertrags  
über die Europäische Union jährlich  
Bericht über die Wirksamkeit und das  
Funktionieren des Zollinformationssystems  
und spricht, wenn nötig, Empfehlungen  
aus.

(3) Der Ausschuss erstattet dem Rat in  
Übereinstimmung mit Titel VI des  
Vertrags über die Europäische Union  
jährlich Bericht über die Wirksamkeit und  
das Funktionieren des  
Zollinformationssystems und spricht, wenn  
nötig, Empfehlungen aus. ***Dieser Bericht  
wird dem Europäischen Parlament zur  
Information zugesandt.***

## Änderungsantrag 65

### Initiative der Französischen Republik Artikel 24

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden, die beauftragt sind, die personenbezogenen Daten zu schützen und derartige Daten, die in das Zollinformationssystem aufgenommen werden, unabhängig zu überwachen.***

***entfällt***

***Die Aufsichtsbehörden sollen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften unabhängig Aufsicht führen und Kontrollen vornehmen, um zu gewährleisten, dass durch die Verarbeitung und Verwendung der im Zollinformationssystem enthaltenen Daten die Rechte der betroffenen Person nicht verletzt werden. Zu diesem Zweck haben die Aufsichtsbehörden Zugang zum Zollinformationssystem.***

***(2) Jeder hat das Recht, jede nationale Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die zu seiner Person im Zollinformationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats ausgeübt, an den das Ersuchen gerichtet wird. Wurden die Daten von einem anderen Mitgliedstaat eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats.***



## **Änderungsantrag 66**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 25**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

**(1) Es wird eine gemeinsame  
Aufsichtsbehörde eingesetzt; sie besteht  
aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten,  
die von der/den jeweiligen unabhängigen  
nationalen Aufsichtsbehörde(n) abgestellt  
werden.**

**entfällt**

**(2) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde  
erfüllt ihre Aufgaben gemäß den  
Bestimmungen dieses Beschlusses und  
des Straßburger Übereinkommens von  
1981, wobei sie der Empfehlung R (87) 15  
Rechnung trägt.**

**(3) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde ist  
befugt, den Betrieb des  
Zollinformationssystems zu überwachen,  
die dabei auftretenden Anwendungs- oder  
Auslegungsschwierigkeiten zu prüfen,  
Probleme, die im Zusammenhang mit der  
unabhängigen Überwachung durch die  
nationalen Aufsichtsbehörden der  
Mitgliedstaaten oder bei der Ausübung  
des Rechts auf Auskunft durch  
Einzelpersonen auftreten können, zu  
untersuchen und Vorschläge zur  
gemeinsamen Lösung der Probleme  
auszuarbeiten.**

**(4) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde  
erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben  
Zugang zum Zollinformationssystem.**

**(5) Berichte der gemeinsamen  
Aufsichtsbehörde sind den Behörden zu  
übermitteln, denen die Berichte der  
nationalen Aufsichtsbehörden vorgelegt  
werden.**

## Änderungsantrag 67

### Initiative der Französischen Republik Artikel 25 a (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 25a*

***(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte beaufsichtigt die Tätigkeiten der Kommission hinsichtlich des Zollinformationssystems. Die Pflichten und Befugnisse nach den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr finden entsprechend Anwendung.***

***(2) Die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung des Zollinformationssystems.***

***(3) Die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung dieser Zusammenkünfte gehen zu Lasten des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Alle zwei Jahre wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein Tätigkeitsbericht übermittelt.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## Änderungsantrag 68

### Initiative der Französischen Republik Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

a) von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Terminals des Zollinformationssystems in den jeweiligen **Staaten**;

*Geänderter Text*

a) von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Terminals des Zollinformationssystems in den jeweiligen **Mitgliedstaaten und von Europol und Eurojust**;

## Änderungsantrag 69

### Initiative der Französischen Republik Artikel 26 – Absatz 2 – Einleitung

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(2) Die zuständigen Behörden und der in Artikel 23 genannte Ausschuss treffen insbesondere Maßnahmen, um

*Geänderter Text*

(2) Die zuständigen Behörden, **Europol, Eurojust** und der in Artikel 23 genannte Ausschuss treffen insbesondere Maßnahmen, um

## Änderungsantrag 70

### Initiative der Französischen Republik Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***da sicherzustellen, dass die zum Zugang zum Zollinformationssystem berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen und eindeutigen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);***

### *Begründung*

*Da die betreffenden Daten persönlicher und damit sensibler Natur sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Zugang zum Zollinformationssystem transparent ist und in Einklang mit den Vorschriften über ähnliche Informationssysteme steht.*

### **Änderungsantrag 71**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***e) zu gewährleisten, dass zur Benutzung des Zollinformationssystems berechnigte Personen nur Zugang zu den Daten erhalten, für die sie zuständig sind;***

***entfällt***

### *Begründung*

*Da die betreffenden Daten persönlicher und damit sensibler Natur sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Zugang zum Zollinformationssystem transparent ist und in Einklang mit den Vorschriften über ähnliche Informationssysteme steht.*

### **Änderungsantrag 72**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***ea) zu gewährleisten, dass alle zum Zugang zum Zollinformationssystem berechtigten Behörden Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Personen erstellen, die berechnigt sind, die Daten zu lesen, einzugeben, zu berichtigen, zu löschen und in den Daten zu suchen, und diese Profile den nationalen Aufsichtbehörden nach Artikel 22a auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen (Personalprofile);***

### *Begründung*

*Da die betreffenden Daten persönlicher und damit sensibler Natur sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Zugang zum Zollinformationssystem transparent ist und in Einklang mit den Vorschriften über ähnliche Informationssysteme steht.*

### **Änderungsantrag 73**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***ha) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses sicherzustellen (Eigenkontrolle).***

### *Begründung*

*Da die betreffenden Daten persönlicher und damit sensibler Natur sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Zugang zum Zollinformationssystem transparent ist und in Einklang mit den Vorschriften über ähnliche Informationssysteme steht.*

### **Änderungsantrag 74**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 28 – Absatz 1**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***(1) Jeder Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit und Aktualität sowie die Rechtmäßigkeit der Daten verantwortlich, die er in das Zollinformationssystem eingegeben hat. Jeder Mitgliedstaat ist ferner für die Einhaltung von Artikel 5 des Straßburger Übereinkommens von 1981 verantwortlich.***

***(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Daten, die er gemäß Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI in das Zollinformationssystem eingegeben hat, richtig, aktuell, vollständig und zuverlässig sind und rechtmäßig eingegeben wurden.***

## Änderungsantrag 75

### Initiative der Französischen Republik Artikel 28 – Absatz 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(2) Jeder Mitgliedstaat haftet nach **seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren für Schäden, die** einer Person durch die Benutzung des Zollinformationssystems **in dem betreffenden Mitgliedstaat entstehen**. Dies gilt auch, wenn der Schaden **von dem eingebenden Mitgliedstaat durch Eingabe unrichtiger oder im Widerspruch zu diesem Beschluss stehender Daten** verursacht wurde.

*Geänderter Text*

(2) Jeder Mitgliedstaat haftet nach **Maßgabe seines nationalen Rechts** für **jeden Schaden, der** einer Person durch die Benutzung des Zollinformationssystems **entsteht**. Dies gilt auch, wenn der Schaden **durch einen Mitgliedstaat verursacht wurde, der unrichtige Daten eingegeben oder Daten unrechtmäßig eingegeben oder gespeichert hat**.

## Änderungsantrag 76

### Initiative der Französischen Republik Artikel 28 – Absatz 3

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

(3) **Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, gegen den Klage wegen unrichtiger Daten erhoben wird, nicht um den Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, so versuchen die betreffenden Mitgliedstaaten, sich gegebenenfalls auf den Anteil der als Entschädigung gezahlten Summe zu einigen, den der Mitgliedstaat, welcher die Daten eingegeben hat, dem anderen Mitgliedstaat zu erstatten hat. Die vereinbarten Summen werden auf Antrag erstattet.**

*Geänderter Text*

(3) **Leistet ein Empfängermitgliedstaat Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtigen Daten, die ein anderer Mitgliedstaat in das Zollinformationssystem eingegeben hat, verursacht wurde, so erstattet der Mitgliedstaat, der die unrichtigen Daten eingegeben hat, dem Empfängermitgliedstaat den Betrag des geleisteten Schadensersatzes, wobei ein etwaiges Verschulden des Empfängermitgliedstaats zu berücksichtigen ist.**

## Änderungsantrag 77

### Initiative der Französischen Republik Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***3a. Europol und Eurojust haften nach  
Maßgabe der zu ihrer Errichtung  
erlassenen Vorschriften.***

## Änderungsantrag 78

### Initiative der Französischen Republik Artikel 29 – Absatz 2

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

(2) ***Die anderen*** Ausgaben, die durch die Durchführung dieses Beschlusses entstehen, gehen zu Lasten der Mitgliedstaaten. ***Der Anteil jeder Vertragspartei bestimmt sich nach Maßgabe des Verhältnisses, das zwischen ihrem Bruttosozialprodukt und der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten für das dem Jahr der Kostenentstehung vorangehende Jahr besteht.***

***Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck "Bruttosozialprodukt" das Bruttosozialprodukt gemäß der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 1. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen oder den sie ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.***

(2) Ausgaben ***für die Wartung der nationalen Arbeitsplätze/Terminals***, die durch die Durchführung dieses Beschlusses entstehen, gehen zu Lasten der Mitgliedstaaten.

## **Änderungsantrag 79**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 31**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihr innerstaatliches Recht mit diesem Beschluss bis zum ... in Einklang steht....

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihr innerstaatliches Recht mit diesem Beschluss bis zum **1. Juli 2011** in Einklang steht.

## **Änderungsantrag 80**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 32**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

Ab dem ... ersetzt dieser Beschluss das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie das Protokoll vom 12. März 1999 betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (nachstehend "Protokoll betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen" genannt) und das Protokoll vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (nachstehend „Protokoll hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke“ genannt)....

*Geänderter Text*

Ab dem **1. Juli 2011** ersetzt dieser Beschluss das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie das Protokoll vom 12. März 1999 betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (nachstehend "Protokoll betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen" genannt) und das Protokoll vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (nachstehend "Protokoll hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke" genannt).



## **Änderungsantrag 81**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***Folglich treten das Übereinkommen und die Protokolle, die im ersten Absatz genannt werden, mit dem ersten Tag der Anwendung dieses Beschlusses außer Kraft.***

## **Änderungsantrag 82**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 33**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

Sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, werden die Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Protokolle betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen und hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke mit Wirkung vom ... aufgehoben.....

Sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, werden die Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Protokolle betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen und hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke mit Wirkung vom 1. **Juli 2011** aufgehoben.

## **Änderungsantrag 83**

### **Initiative der Französischen Republik Artikel 34**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

***Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Beschlusses werden zunächst im Rat nach dem Verfahren des Titels VI des Vertrags mit dem Ziel ihrer Beilegung***

***entfällt***

*erörtert.*

*Ist die Streitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten nicht beigelegt, so kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von einer Streitpartei befasst werden.*

#### **Änderungsantrag 84**

#### **Initiative der Französischen Republik Artikel 35 – Absatz 2**

*Von der Französischen Republik  
vorgeschlagener Text*

*Geänderter Text*

2. Er gilt ab dem .....

2. Er gilt ab dem **1. Juli 2011**.

## BEGRÜNDUNG

Die Französische Republik hat eine Initiative im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates in Bezug auf das Abkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich vorgelegt. Erklärtes Ziel dieser Initiative ist, das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich vom 26. Juli 1995 (ZIS-Übereinkommen) durch einen Beschluss des Rates zu ersetzen und mit der Verordnung (EG) Nr. 766/2008 vom 9. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung in Einklang zu bringen.

Wenngleich der Berichterstatter Verständnis hat für den Wunsch der Mitgliedstaaten, ein wirksames System zur Bekämpfung aller Formen des illegalen Handels zu entwickeln, hält er es für bedauerlich, dass solche Maßnahmen von den Mitgliedstaaten vor der Ratifizierung des Lissabon-Vertrags und im Eilverfahren beschlossen werden sollen. Damit entsteht der Eindruck, dass der Rat bewusst versucht, Entscheidungen in wichtigen Bereichen herbeiführen, bevor das Europäische Parlament in der Position ist, im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens an diesen Entscheidungen mitzuwirken.

Der Berichterstatter erkennt an, dass inzwischen wichtige Änderungen gegenüber der ursprünglich vorgelegten Fassung vorgenommen wurden, und begrüßt insbesondere die Bemühungen des Rates zur Anpassung der Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes. Er ist jedoch der Ansicht, dass auch in der neusten Fassung des vom Rat vorgelegten Texts die Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der gemeinsamen Zollüberwachungsbehörde nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Nach Ansicht des Berichterstatters bedarf der Text einer weiteren Überarbeitung/Klärung insbesondere im Hinblick auf

- eine rundum überzeugende und erschöpfende Begründung der Notwendigkeit der Überarbeitung des bestehenden Zollinformationssystems,
- eine Begründung für den Zugang, der Europol und Eurojust gewährt werden soll,
- die Pflichten der Mitgliedstaaten im Bereich Information/Auskunft und Überwachung,
- eine klare Einschränkung der Zwecke, zu denen Daten gesammelt und verwendet werden dürfen, unter anderem im Hinblick auf die Absicht, Europol und Eurojust das Recht auf Zugriff auf diese Daten zu gewähren,
- die Vereinbarkeit mit den Vorschriften im Rahmen des bestehenden Schengener Informationssystems und Zollinformationssystems,
- die Wiederverwendung der gesammelten Daten in einem internationalen Kontext,
- die Beteiligung des Europäischen Parlaments und anderer Akteure,
- die Bestimmungen hinsichtlich einer gegebenenfalls notwendigen Überarbeitung des Beschlusses.

Da die betreffenden Daten persönlicher und folglich sensibler Natur sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass der Zugang zum Zoll- und

Informationssystem transparent ist und in Einklang mit den Vorschriften über ähnliche Informationssysteme und dem System der drei Pfeiler wie auch einem möglichen System ohne Pfeiler steht.

Die Bezugnahme in Artikel 8 auf die mögliche Verwendung der Daten für „Verwaltungszwecke und andere Zwecke“ ist nicht mit dem Grundsatz der Einschränkung der Verwendungszwecke für die Datenerhebung vereinbar und steht im Widerspruch zu der vom Europäischen Parlament konsequent vertretenen Haltung, wonach Daten nur für klar definierte und begrenzte Zwecke nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden sollten.

Aus ähnlichen Gründen und besonders wegen des unzulänglichen Schutzes der Interessen der europäischen Bürger (in diesem Fall, was ihr Recht anbelangt, Auskünfte zu erlangen und die Löschung von Daten zu erwirken) spricht sich der Berichterstatter entschieden dagegen aus, die im Rahmen dieser Initiative zur Annahme eines Beschlusses gesammelten Daten Drittstaaten oder internationalen Organisationen zugänglich zu machen.

Nicht zuletzt muss dafür gesorgt werden, dass dieser Beschluss und alle von den Mitgliedstaaten auf dieser Grundlage ergriffenen Maßnahmen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	17483/2008 – C6-0037/2009 – 2009/0803(CNS)		
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	26.1.2009		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 5.2.2009		
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 5.2.2009	IMCO 5.2.2009	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	CONT 1.10.2009	IMCO 28.9.2009	
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Alexander Alvaro 22.7.2009		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	29.9.2009	6.10.2009	5.11.2009
<b>Datum der Annahme</b>	5.11.2009		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 35	–: 2	0: 7
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Philipp Albrecht, Sonia Alfano, Vilija Blinkevičiūtė, Louis Bontes, Emine Bozkurt, Simon Busuttil, Philip Claeys, Carlos Coelho, Rosario Crocetta, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Monika Flašíková Beňová, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Jeanine Hennis-Plasschaert, Salvatore Iacolino, Claude Moraes, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Carmen Romero López, Judith Sargentini, Csaba Sógor, Renate Sommer, Rui Tavares, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Tatjana Ždanoka		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Alexander Alvaro, Edit Bauer, Anna Maria Corazza Bildt, Ana Gomes, Nadja Hirsch, Ramón Jáuregui Atondo, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Petru Constantin Luhan, Antonio Masip Hidalgo, Mariya Nedelcheva, Raúl Romeva i Rueda, Bogusław Sonik, Michèle Striffler, Kyriacos Triantaphyllides, Cecilia Wikström		